

Heinrichs Wahl und Regierungsantritt.

Wifbold von Holte wurde am Charfreitag den 28. März 1304 zu Soest vom Tode ereilt und dajelbst in der St. Patrokliuskirche begraben. 55 Tage später, im Mai,¹⁾ versammelte sich das Domkapitel in Köln zur Wahl. Es gelang nicht, für einen Kandidaten eine Mehrheit zu erzielen; die Stimmen zerplitterten sich vielmehr auf drei Kandidaten.²⁾ Es waren dies der Kölner Dompropst Graf Heinrich von Birneburg, der Propst des Bonner Kassiusstiftes, Reinhard von Westerburg und der Propst von St. Servatius in Maastricht Graf Wilhelm von Jülich. Ehe letzterer seine Rechte auf den Kölner Stuhl geltend machen konnte, fiel er, ein ritterlicher Held, im Kriege der Hamländer gegen den König von Frankreich, am 19. August 1304, in der Schlacht bei Mons en Puelle.³⁾ Einen Glücksfall mochte darin Heinrich von Birneburg erkennen: nimmermehr würde er gegen einen solchen Gegner haben aufkommen können. Die beiden anderen Kandidaten eilten an die Kurie, um die Bestätigung des Papstes nachzujuchen. Allein nunmehr erklärte Benedikt XI. die ganze Wahl für ungültig, da schon Bonifatius VIII. erklärt habe, er werde den Kölner erzbischöflichen Stuhl bei der nächsten Sedisvakanz durch Provisio'n besetzen. Erst nach Ueberwindung großer Schwierigkeiten⁴⁾ gelang es Heinrich, den Papst zu bewegen, ihn zum Kölner Erzbischof zu ernennen. Aber noch war die Ernennung nicht öffentlich im Konsistorium vollzogen, da starb der Papst am 7. Juli 1304, und

¹⁾ *Chronica praesulum et archiepiscoporum Coloniensis ecclesiae* in Eckertz, *Fontes adhuc inediti rerum Rhenanarum*. Köln 1884, p. 37. (Im folgenden mit *Chronic. praesul.* citiert.)

²⁾ Heinrich erhielt die wenigsten Stimmen: sed ab aliis numero pluribus reprobatur. Moerkens, *Conatus chronologicus ad catalogum archiepiscoporum Coloniensium*. Coloniae 1745, p. 134. (Im folgenden mit *Conat. chronol.* citiert.)

³⁾ *Chronic. praesul.* p. 37 und *Freiburger Kirchenlexicon* VII, Sp. 858. Die *Chronic. praesul.* behauptet, Wilhelm von Jülich sei von Bonifaz VIII. als Erzbischof von Köln bestätigt worden. Podlech, a. a. O. p. 232 und Leh, Die kölnische Kirchengeschichte im Anschluß an die Geschichte der köln. Bischöfe und Erzbischöfe. Köln 1883, p. 327 schreiben es nach. Allein Bonifaz VIII. starb bereits am 11. Oktober 1303; auch Benedikt XI. kam ihm die Bestätigung nicht erteilt haben, da dieser sich für Heinrich von Birneburg entschieden hatte und 6–7 Wochen nach der Kölner Wahl starb. In der Ernennungsbulle für Heinrich wird Wilhelm von Jülich nicht erwähnt.

⁴⁾ „Ut taceamus de his, quae fere per biennium in curia passi sumus“.
Lac. III, n. 46.

Heinrich sah das schon so nahe Ziel wiederum in weite Ferne gerückt. Nach langem Conclave, wurde endlich am 23. Juli 1305 Clemens V. gewählt. Heinrich reiste sofort nach Frankreich, wo er dann endlich seine fast zweijährigen Bemühungen mit Erfolg gekrönt sah. Der Papst bestätigte mit Urkunde vom 22. Januar 1306 die Provision seines Vorgängers, teilte dies am gleichen Tage dem König Abrecht, dem Kölner Domkapitel und der Erzdiözese mit¹⁾ und ließ kurz darauf an Heinrich, der vom Bischof von Sabina die Bischofswürde erhalten hatte, eine väterliche Ermahnung ergehen, er möge sein Amt getreu verwalten.²⁾

Heinrich war dem gräflichen Geschlechte der Vineburger entsprossen, welches im Nitzthale in der Eifel seine Stammburg hatte und am Ende des XIII. Jahrhunderts wie ein Meteor aus dem Dunkel auftauchte, um nach einem Jahrhundert des Glanzes ebenso plötzlich wieder zu verschwinden. Die beiden Heinrich aus diesem Geschlechte, der eine Erzbischof von Köln, der andere Erzbischof von Mainz, waren die bedeutendsten Vertreter dieses Hauses, dessen Name heute nur noch in einer düsteren Ruine und in dem nach ihr benannten Eisdorf im Nitzbachtale fortlebt. Ueber Heinrichs Jugendzeit ist uns nicht viel bekannt: Er wurde 1244 oder 1246 geboren, widmete sich dem geistlichen Stande, ohne sich jedoch sofort zum Priester weihen zu lassen, war im Besitze der Pfründen von Bruttich und Welling und nahm als Gegner des Kölner Erzbischofs an der Schlacht bei Worringen teil. Später wurde er Archidiacon von Longayon in der Trierer Diözese, Mitglied des Trierer Domkapitels, Canonicus an St. Gereon in Köln und endlich ebendasselbst Dompropst. Wir finden ihn als Hausgenossen und Kaplan des ihm verwandten deutschen Königs Adolf von Nassau, dessen Fürsprache beim Papste ihm mancherlei Vorteile verschaffte.³⁾ Nach dem Tode des Erzbischofs Boemund von Trier am 9. September 1299, wurde er zu dessen Nachfolger vom Domkapitel gewählt und auch im Erzstift allgemein anerkannt; allein Bonifatius VIII. verjagte ihn, weil er sich die Besetzung des Trierer Stuhles vorbehalten habe, die Bestätigung. Es bedurfte eines eindringlichen Schreibens des Papstes, um Heinrich zum Aufgeben seiner Ansprüche zu veranlassen.⁴⁾

¹⁾ Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv gesammelt und bearbeitet von Heinrich Volbert Sauerland. Bonn 1902—03 n. 165—168; hier auch die Belege für das Verhalten Benedict XI. (Im folgenden mit Vat. Regest. citirt.)

²⁾ Vat. Regest. n. 170. Heinrichs Nachfolger in der Kölner Dompropstei wurde ein Magister Bindus, ein Vetter des Cardinaldiacons Riccardus Petronius aus Siena, S. R. E. vicecancellarius, Diac. s. Eustachii.

³⁾ Vat. Regest. nn. 13, 14, 20; über Heinrichs Pfründenbesitz s. unten S. 7.

⁴⁾ Vat. Regest. n. 86 und Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein. Köln 1898, LXVIII, p. 2, 12 ff. (Im folgenden mit Annalen citirt.)

Gleich nach seiner Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl von Köln begab sich Heinrich zu König Albrecht nach Frankfurt, um sich mit den Regalien belehnen zu lassen. Nachdem er dem römischen Reiche Ergebenheit und Gehorsam gelobt hatte, fand die feierliche Belehnung am 26. Juni 1306 statt.¹⁾ Gleichzeitig gestattete der König seinem „geliebten Fürsten“, um ihm einen Beweis seiner besonderen Gunst zu geben, die Burgen Lechenich, Rodenberg und Dorsten wieder zu erbauen, und hob damit das an Wifbold erteilte Verbot auf.²⁾

In sein Land zurückgekehrt, ergriff Heinrich die Zügel der Regierung mit großer Energie, wie sich dies auch von einem Manne erwarten ließ, der als 60jähriger mit solcher Ausdauer um seine Befestigung gerungen hatte. In einem Erlasse an seinen Klerus³⁾ gelobt er feierlich, für die Aufrechterhaltung der Statuten seiner Erzdiözese Sorge tragen zu wollen; und wir sehen mit Staunen, wie dieser Mann, welcher während fast der ganzen Zeit seiner Amtsführung Krieg zu führen hatte, dennoch Zeit fand, in der Diözesanverwaltung eine große und rege Tätigkeit zu entfalten.⁴⁾

Bei seinem Amtsantritt fand Heinrich sein Land im traurigsten Zustande. Wenn auch während der langen Sedisvakanz der Provinzial der Karmeliter Heintr. Jonghen, Bischof von Rodosto i. p. i. die notwendigsten Pontifikalhandlungen vollzogen und Erzbischof Wifbolds Diözesansynode die ärgsten Mißbräuche abgestellt hatte,⁵⁾ so war doch die finanzielle Lage die denkbar ungünstigste. Es ist ein düsteres Bild, welches uns der Erzbischof in seinem ersten Erlaß an seinen Klerus entwirft: „Alle Kassen,“ so klagt Heinrich, „sind leer und die meisten Burgen, Einkünfte und Nutzungen verpfändet oder gewaltsamer Weise der Kölner Kirche entfremdet, eine große Schuldenlast habe er vorgefunden, und sie sei noch gewachsen durch die unbedingt notwendigen Ausgaben für die Erlangung der päpstlichen Bestätigung und der Regalien, sie werde aber noch mehr anwachsen durch die Ausgaben für die Einlösung der Pfandschaften und den Wiederaufbau der zerstörten Burgen.“ Deshalb mußte es die erste Sorge des Bischofs sein, durch schnelle Besserung der miß-

¹⁾ Lac. III, n. 43.

²⁾ Lac. III, n. 41.

³⁾ Lac. III, n. 46; 13. August 1306.

⁴⁾ „Longo tot annorum Regimine in sago aequae ac toga rem bene gessit nec minus religiose in Sacris processit, saluberrimas ac necessarias leges ad reformandam in Clero disciplinam condidit“. Conat. chronol. p. 135.

⁵⁾ Podlech, a. a. D., p. 232; als Stellvertreter Heinrichs in pontificalibus et spiritualibus per civitatem et dioecesim Coloniensem fungieren Johann von Constanz aus dem Dominikanerorden (episcopus Scopulensis) und der Minorit Johann (episcopus Scopiensis). s. Handbuch der Erzdiözese Köln, 15. Auflage. Köln 1888, p. XXXIX.

⁶⁾ Lac. III, n. 46.

lichen finanziellen Lage dem rasch fortschreitenden Ruin des ganzen Staatswesens zu steuern. In hervorragender Weise kam ihm hierbei der Klerus zu Hilfe. Freiwillig — der Erzbischof betont dies mehrere Male ausdrücklich — stellte ihm derselbe den Zehnten von sämtlichen Einkünften zur Verfügung. Heinrich beeilte sich, seinen Geistlichen den Dank für die „reiche und freigebige Unterstützung“ abzustatten, deren Wert um so höher anzuschlagen war, da sie nur unter großen persönlichen Opfern gewährt werden konnte. Er erkannte gerne an, daß die kölnische Kirche sich kaum wieder von ihrem Tiefstand erhoben haben würde, wenn nicht die freigebige Hilfeleistung des Klerus ihm zur Seite gestanden hätte. Deshalb sollte aber die Geistlichkeit, welche an seiner bedrängten Lage so lebhaft Anteil genommen habe, auch an seinem Glücke teilnehmen. Gern wolle er jedem, der ihm anlässlich der Wahl durch seine Gegnerschaft Unbill zugefügt habe, von Herzen verzeihen und vergeben. Aber auch mannigfache Privilegien sicherte er als Entschädigung dem Klerus zu. „Deshalb bestätigten wir euch alle Freiheiten und Rechte, welche euch von unseren Vorgängern zugesagt oder gewährt worden sind, besonders, daß eure vor zwei oder drei Zeugen gemachte letzte Willensäußerung als gültiges Testament gelten soll und daß ihr frei über euern Nachlaß verfügen könnt. Eure Güter sollen frei sein von allem Zoll zu Wasser und zu Land; in den Jahren, für welche ihr uns den Zehnten eures Einkommens, bewilligt habt, sollt ihr von jedem Zehnten, den uns der Papst verliehen hat oder verleihen wird, frei bleiben.“¹⁾

Heinrich wandte sich auch an den Papst Clemens V. und durch die Zugeständnisse, zu welchen er ihn zu bestimmen verstand, eröffneten sich ihm neue Geldquellen.²⁾ Zunächst gab er ihm die Erlaubnis, im Interesse seiner Diözese eine Schuld von 6000 Goldgulden aufzunehmen.³⁾ Unterm 25. Dezember 1306 ermächtigte er dann den Erzbischof, den Zoll zu Andernach und Bonn wieder erheben zu lassen; Heinrich hatte nämlich dem Papste auseinandergesetzt, daß die Verzichtleistung Wibolds auf die Rheinzölle ungünstig sei, da man sie unter Anwendung von Gewalt erzwungen habe;⁴⁾

¹⁾ Lac. III, n. 46.

²⁾ Vat. Regest. n. 739.

³⁾ Vat. Regest. n. 181; Urkunde vom 11. März 1306.

⁴⁾ Lac. III, n. 50; J. G. Kopp, Geschichte von der Wiederherstellung und dem Verfall des heiligen Römischen Reiches, Leipzig 1845 ff., macht III, 2, p. 388, weil der Papst und nicht der König die Erhebung des Zolles erlaubte, die Bemerkung: „So handelte der Erzbischof von Köln hinter dem Rücken seines Herrn, dem er kurz vorher Ergebenheit und Gehorsam angelobte.“ Allein die Verleihung durch den Papst läßt sich sehr wohl dahin erklären, daß auch der König die Wiedererrichtung der Zölle bewilligt hat, daß man aber den Papst vorschob, um nicht den König mit seinem kurz vorangegangenen gewaltsamen Auftreten gegen eben diese Zölle in grellen Widerspruch zu setzen. s. auch Lac. Archiv IV. 1., p. 30.

diese Zölle seien ein altes Recht der Kölner Kirche und wie Albrecht bei seinem Regierungsantritt, so hätten auch früher viele andere Könige dieselben anerkannt. Gleichzeitig überwies der Papst dem Erzbischof die einjährigen Gefälle aller wirklich erledigten oder binnen drei Jahren zur Erledigung kommenden Beneficien, sowohl der einfachen als der Curatstellen. Mit Bulle vom 5. Februar 1308 ermächtigte er ihn, bei den Dom- und Kollegiatstiften sowie bei den Klöstern beiderlei Geschlechts der ganzen Kölner Kirchenprovinz neue Kanoniker, bezw. Klostergeistliche einzuführen und in den Genuß der Präbenden zu setzen, vorausgesetzt, daß kein anderer ein Recht darauf habe.¹⁾

¹⁾ L a c. III, n. 50. Anm.